



## BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 297/17

**Federführung:**

FB Sicherheit und Ordnung

**Sachbearbeitung:**

Heinz Mayer  
Hans-Peter Peifer

**Datum:**

12.03.2018

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales  
Gemeinderat

**Sitzungsdatum**

09.05.2018  
16.05.2018

**Sitzungsart**

NICHT ÖFFENTLICH  
ÖFFENTLICH

**Betreff:** Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der  
Feuerwehr Ludwigsburg (Feuerwehrcostenersatzsatzung)

**Bezug SEK:**

**Bezug:**

**Anlagen:** 1 Feuerwehrcostenersatzsatzung zum 01.06.2018  
2 Anlage zur Feuerwehrcostenersatzsatzung  
3 Synopse zu Anlage 2  
4 §34 Feuerwehrgesetz

**Beschlussvorschlag:**

Die vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 02. Mai 1991 beschlossene Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr (Kostenersatzsatzung) wird entsprechend der Anlage 1 geändert.

**Sachverhalt/Begründung:**

Durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 17.12.2015 und der damit verbundenen Neufassung der Regelungen zur Ermittlung der Kosten und der Kostenersatzes, sowie der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18.03.2016 war es erforderlich, die Kostenersatzsatzung für Leistungen der Feuerwehr anzupassen.

Die Neufassung des §34 FwG (Anlage 4) sieht eine Minimierung des Verwaltungsaufwands bei der Ermittlung der Stundensätze vor. Die Stundensätze für ehren- und hauptamtliche Einsatzkräfte orientieren sich an den tatsächlichen dafür entstehenden Kosten.

Für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen entstehen neben den Entschädigungen nach §16 Abs.1 Satz 1 FwG sonstige Kosten, die speziell diesem Personenkreis zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Kosten der Aus- und Fortbildung, der Beschaffung und Unterhaltung der Dienst- und Schutzkleidung sowie der persönlichen Ausrüstung und

arbeitsmedizinischen Untersuchungen für Atemschutzgeräteträger nach G26.3; ferner Beiträge an Feuerwehrverbände und Versicherungen sowie Aufwandsentschädigungen. Zur Berechnung des Stundensatzes werden 80 Stunden für jeden Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen zu Grunde gelegt.

Für die Ermittlung der Kosten der hauptamtlichen Einsatzkräfte kommen allgemein anerkannte Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zur Anwendung, denen betriebswirtschaftliche Grundsätze zugrunde liegen.

Die Vorgehensweise zur Feststellung der Stundensätze wurde mit dem Fachbereich Personal und Organisation abgestimmt.

Die Höhe der Stundensätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge regelt die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18.03.2016.

Die Kosten für die Leistungen der Zentralen Atemschutzwerkstatt, der Zentralen Schlauchwerkstatt sowie die Kosten der Aus- und Fortbildungslehrgänge errechnen sich aus dem kalkulierten tatsächlichen Aufwand.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es können Mehreinnahmen von ca. 110.000 Euro pro Jahr erreicht werden. Die tatsächliche Höhe der Mehreinnahmen ist sehr stark abhängig von der Anzahl der kostenpflichtigen Feuerwehreinsätze, Sicherheitswachen sowie der Anzahl der Teilnehmer an den Lehrgängen. Die Mehreinnahmen sind zur Deckung der Mehrausgaben durch die Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung Vorlage Nr. 532/17 vorgesehen.

**Unterschriften:**

**Heinz Mayer**

**Hans-Peter Peifer**

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:	110.000,--	EUR
<b>Ebene: Haushaltsplan</b>				
Teilhaushalt DII 37		Produktgruppe 1260		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
<b>Ebene: Kontierung (intern)</b>				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

**Verteiler: 10, 14, 20**





LUDWIGSBURG

## NOTIZEN